



Amtlicher Schulanzeiger

2

Würzburg, 29. Januar 2024

148. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	40
Ausschreibung einer Abordnungsstelle im Sachgebiet 41 der Regierung von Unterfranken	40
Ausschreibung der Stelle einer Leiterin/eines Leiters eines Studienseminars der sonderpädagogischen Fachrichtung mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	41
Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ 0,5 <u>oder</u> 0,75 Stelle an der Fröbel-Schule Aschaffenburg	42
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen	44
Ausschreibung einer Stelle (A 12) für eine Fachlehrkraft Sp/ IT(KT) bzw. musisch-technisch (m/w/d) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt.II, in München	48
Ausschreibung einer Planstelle am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II, in Freising	50
Stellenausschreibung - Staatsinstitut zur Ausbildung der Fachlehrkräfte, Abt. I, Augsburg, Institutsrektor/in (m/w/d) A 14 zum Schuljahr 2024/2025	51
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	53
Termine 2024 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers	53
Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik an Förderschulen in Bayern; Modellversuch 2024 bis 2026	54
Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht	58
Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik 2025 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik	59
Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2025	60
Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen	62
10. Bayerische Theatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen in Würzburg vom 16.07. – 19.07.2024	70
Zweite Staatsprüfung 2025 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II	72
Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2025 der Fachlehrkräfte der ZAPO-F II	74
Anmeldung für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule zum Schuljahr 2024/2025	76

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 78

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung _____ 78

Aufhebung von Bekanntmachungen _____ 78

NICHTAMTLICHER TEIL _____ 79

Einladung zur Fortbildungsveranstaltung der Fachgruppe Fremdsprachen im BLLV _____ 79

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Fördereinrichtung Carl Sonnenschein in Schweinfurt _____ 81

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Leo-Weismantel-Schule Karlstadt/Gemünden, Sonderpädagogisches Förderzentrum mit Abteilung Förderschwerpunkt geistige Entwicklung _____ 82

Angebote für Schulklassen in der Museums-Saison 2024 – Fränkisches Freilandmuseum Fladungen _____ 84

17. SchulKinoWoche Bayern im März 2024! _____ 85

BSV-Schulleitungskongress 2024 Sonntag, 05. Mai bis Dienstag, 07. Mai 2024 in Kloster Banz Zeitenwende gesellschaftlich – politisch – schulisch _____ 86

MEDIENHINWEISE _____ 88

Stellenausschreibungen

Ausschreibung einer Abordnungsstelle im Sachgebiet 41 der Regierung von Unterfranken

An der Regierung von Unterfranken wird zum 01.02.2024 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Abordnungsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Referentin/eines Referenten (m/w/d) im Sachgebiet 41 „Förderschulen“ zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Abordnung ist auf insgesamt fünf Jahre befristet. Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte mit der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die eine mehrjährige Erfahrung im bayerischen Förderschuldienst, aufweisen.

Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 15 ist möglich.

Der Referentin/Dem Referenten sind im Wesentlichen folgende Aufgaben zugeordnet:

- Förderzentren emotionale und soziale Entwicklung
- Mobile Sonderpädagogische Dienste
- Mobile sonderpädagogische Hilfe
- Zweitqualifikation
- Schulentwicklung
- Ansprechpartner für Profilschulen Inklusion / Stütz- und Förderklassen
- Hausunterricht
- Jugendsozialarbeit an Schulen

Vorausgesetzt werden:

- Umfassende Kenntnisse in mehreren sonderpädagogischen Fachrichtungen
- Erfahrung in innovativ-fachlichen sowie organisatorisch-strukturellen Steuerungs- und Planungsaufgaben
- Ausgewiesene, vertiefte EDV-Kenntnisse
- Vielfältige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden, der Vernetzung mit außerschulischen Organisationen

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis spätestens **12. Februar 2024** an der Regierung von Unterfranken, SG 41, Frau Ltd. RSchDin Angelika Baum vorzulegen.

Ausschreibung der Stelle einer Leiterin/eines Leiters eines Studienseminars der sonderpädagogischen Fachrichtung mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist zum 01.08.2024 die Stelle **der Leiterin/des Leiters eines Studienseminars der sonderpädagogischen Fachrichtung emotionale und soziale Entwicklung** zu besetzen.

Für die Bewerbung kommen Personen aus der Laufbahn der Studienrätinnen/Studienräte Förderschulen insbesondere mit beruflichen Erfahrungen im Bereich des Förderschwerpunktes emotionale und soziale Entwicklung in Frage.

Als Seminarschule mit gleichzeitigem Dienort der Leiterin/des Leiters des Studienseminars ist nach aktuellem Stand die Elisabeth-Weber-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Würzburg vorgesehen.

Neben den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen werden von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet:

- fundierte wissenschaftlich-theoretische Kenntnisse in den Bereichen Sonderpädagogik und sonderpädagogische Psychologie
- umfassende schulpraktische Erfahrungen in den verschiedenen sonderpädagogischen Aufgabefeldern
- Fähigkeit und Bereitschaft zum innovativen sonderpädagogischen Denken und Handeln
- Kompetenz in den Bereichen Erwachsenenführung, Beratung und Kommunikation
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent
- Bereitschaft zur Mobilität

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Sie wird in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ ausgewiesen. Nach entsprechender Bewährung und der Bereitstellung einer Haushaltsstelle der Besoldungsgruppe A 14 + AZ ist eine Beförderung zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor vorgesehen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur/zum Seminarrektorin/Seminarrektor Bes. Gr. A 14 + AZ verfügen. Für die Übertragung einer Funktion als Seminarrektorin/Seminarrektor sind neben einer entsprechenden Verwendungseignung die vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der aktuellen Dienstlichen Beurteilung gemäß den aktuellen Beförderungsrichtlinien erforderlich.

Bewerbungen sind bis spätestens **23. Februar 2024** auf dem Dienstweg an das Sachgebiet 41, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg zu übersenden. Den Bewerbungsunterlagen ist ein Lebenslauf beizufügen, der insbesondere auf die sonderpädagogische Ausbildung und auf den beruflichen Werdegang Bezug nimmt.

Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ 0,5 oder 0,75 Stelle an der Fröbel-Schule Aschaffenburg

Zur Verstärkung an der Fröbel-Schule Aschaffenburg suchen wir eine **Sozialpädagogische Fachkraft** (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ (0,5 oder 0,75 Stelle)

Kinder sind unsere Zukunft! Möchten Sie zusammen mit uns Schulkinder stark und verantwortungsbewusst machen und sie auf einem Stück ihres Weges begleiten? Wenn Sie sich mit Ihren Fähigkeiten und Talenten im Team des pädagogischen Schulpersonals einbringen und Teil der Schulfamilie werden möchten, dann haben Sie die richtige Stelle gefunden! Im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ können Stellen für Schulsozialpädagoginnen / Schulsozialpädagogen (m/w/d) an allen Schular-ten besetzt werden. Die hier ausgeschriebene Stelle ist ausschließlich an der Fröbelschule Aschaffenburg (Förderzentrum mit Förderschwerpunkt Lernen) verankert. Sie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen, frühestens aber zum 08. April 2024 oder auch später.

Information zur Einstellung

Einstellung:	08.04.2024	Bewerbungsfrist:	26.02.2024
Stammschule:	Fröbel-Schule Aschaffenburg		
Vertragslaufzeit:	unbefristet (nach Probezeit)	Eingruppierung:	S 11b

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen die Lehrkräfte durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsarbeit bei der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler.

Dazu gehören beispielsweise die folgenden **Kernaufgaben**:

- Gewalt- und Mobbingprävention
- Werte- und Persönlichkeitsbildung
- Prävention sexuellen Missbrauchs
- Förderung der Gesundheit und Suchtprävention
- Förderung von Partizipation und Demokratie,
- Förderungen der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Dokumentation der Einsatz Tätigkeiten.

Als **Formen und Methoden** kommen zum Einsatz:

- Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten für Schülerinnen und Schüler mit Methoden der Gewalt-, Mobbing- und Missbrauchsprävention, der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung,
- Mitwirkung bei Projekttagen, bei schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen für Eltern,
- Teilnahme als Begleitperson an Schülerfahrten.

Wir bieten Ihnen:

- Einen unbefristeten Arbeitsvertrag und einen sicheren Arbeitsplatz am oben genannten Einsatzort.
- Ein wertschätzendes und kollegiales Miteinander und die Möglichkeit, zusammen mit der Schulfamilie pädagogische Impulse zu setzen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/24

- Begleitung und Unterstützung bei der Einarbeitung durch umfassende Fortbildungsangebote und gut funktionierende Vernetzungsmöglichkeiten
- Darüber hinaus spezielle Fortbildungsangebote für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen
- Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) der Entgeltgruppe S11b und eine betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub pro vollem Kalenderjahr (der 24.12. und der 31.12. sind zusätzlich frei)
- Vergünstigtes MVV- oder DB-Jobticket (soweit das Deutschlandticket nicht die kostengünstigere Variante ist)

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor) oder ein vergleichbarer Abschluss mit entsprechenden Studienschwerpunkten
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständiges Arbeiten und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kollegium
- Hohes Verantwortungsbewusstsein, große Motivation und persönliches Engagement

Auch Absolventinnen und Absolventen ohne Berufserfahrung sind willkommen!

Hinweise zur Einstellung/Bewerbung

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGlG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns sehr darauf, Sie kennenzulernen!

Bitte fügen Sie Ihrer **aussagekräftigen Bewerbung, neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf sowie ggf. den Nachweis über Praktika oder Arbeitszeugnisse** bei.

Bewerbungen richten Sie bitte **vorzugsweise per E-Mail bis spätestens 26.02.2024** an die Regierung von Unterfranken.

Bitte fügen Sie die **Bewerbungsunterlagen in einem zusammenhängenden PDF-Dokument der E-Mail an oder postalisch an folgende Adresse:**

Frau Elfriede Gräbner, StRinFöS
Sachgebiet 41 – Förderschule
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9,
97070 Würzburg.

Auskünfte zu fachlichen Fragen erhalten Sie von:

Schulleitung (Fröbel-Schule):

Herrn Oberle: Tel.: 06021/580838-0 / Email: carsten.oberle@schule.bayern.de

Sachgebiet 41/Frau Gräbner: Tel.: 0931/380-4493 / Email: elfriede.graebner@reg-ufr.bayern.de

Am Staatsministerium für Unterricht und Kultus: OStRin Anke Schütz (Tel: 089/2186-1671)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/24

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/index.html

Mittelfranken

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Schwaben

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grund- und Mittelschule Laufach (7534 + 7617) Dükerstraße 6 – 8 63846 Laufach Tel.: 06021/410930 Fax: 06021/410931 Email: sekretariat@schule-laufach.de	Schülerzahl: 275 Klassenzahl: 13	AB-L	A 14	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/24

<p>Mozart-Grundschule Elsfeld (7801) Mühlweg 41 63820 Elsfeld Tel.: 06022/623865 Fax: 06022/1225 Email: info@mozartschule.de</p>	<p>Schülerzahl: 332 Klassenzahl: 14</p>	<p>MIL</p>	<p>A 14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Ganztagsklassen
--	---	------------	-------------	--

Konrektor/Konrektorin

<p>Barbarossa-Mittelschule Erlenbach (7803) Elsfelder Str. 53 63906 Erlenbach Tel.: 09372/944083 Fax: 09372/944084 Email: schule@ms-erlenbach.de</p>	<p>Schülerzahl: 261 Klassenzahl: 14</p>	<p>MIL</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - - P-Klasse - - M-Klasse - - D-Klasse
<p>Julius-Echter-Grundschule Bergheinfeld (7883) Hauptstr. 34 97493 Bergheinfeld Tel.: 09721/90454 Fax: 09721/97312 Email: verwaltung@grundschule-bergheinfeld.de</p>	<p>Schülerzahl: 194 Klassenzahl: 9</p>	<p>SW-L</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Kolitzheim (7915) Schulweg 15 97509 Kolitzheim OT Herlheim Tel.: 09382/8388 Fax: 09382/3733 Email: verwaltung@grundschule-kolitzheim.de</p>	<p>Schülerzahl: 223 Klassenzahl: 11</p>	<p>SW-L</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/24

Hugo-von-Trimberg-Grund- und Mittelschule Niederwerrn (7688 + 7899) Pestalozzistraße 9 97464 Niederwerrn Tel.: 09721/40999 Fax: 09721/49706 Email: sekretariat@vs-niederwerrn.de	Schülerzahl: 386 Klassenzahl: 18	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Grundschule Schwanfeld (7905) Schulstr. 4 – 6 97523 Schwanfeld Tel.: 09384/253 Fax: 09384/8649 Email: sekretariat@vs-schwanfeld.de	Schülerzahl: 195 Klassenzahl: 8	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	09.02.2023
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	16.02.2024
bei der Regierung von Unterfranken:	22.02.2024

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBI S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Ausschreibung einer Stelle (A 12) für eine Fachlehrkraft Sp/ IT(KT) bzw. musisch-technisch (m/w/d) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt.II, in München

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern in München ist ab dem Schuljahr 2024/2025 eine Stelle für **eine Fachlehrkraft mit Ausbildung in den Fächern Kommunikationstechnik/Informationstechnik und Sport mit Verwendungsschwerpunkt im Fach Informationstechnik** zu besetzen. Ein tageweiser Einsatz am Standort Bad Aibling (Außenstelle) ist je nach dienstlichen Notwendigkeiten der Einsatzplanung gegebenenfalls erforderlich.

An der Abteilung II des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin in den Fächerverbindungen Ernährung/ Gestaltung), Englisch/ Informationstechnik, Sport/ Informationstechnik, Englisch/ Sport, Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik sowie im Erweiterungsfach Sport vermittelt. Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Unterricht (fachliche/fachpraktische und didaktische Lernfelder) in den Fächern Informationstechnik (Verwendungsschwerpunkt) und Sport,
- Koordination der Ausbildungsbelange im Fach Informationstechnik (Umsetzung des neuen Lehrplans für die zweijährige Fachlehrer-ausbildung, Erstellung von Prüfungsthemen und Korrektur von fachlichen Abschlussprüfungen, Abstimmung und Zusammenarbeit mit den weiteren Fachbereichen, Kooperation und Kontakt mit externen Partnern, Fachbetreuung),
- Mitwirkung in der Systembetreuung,
- Begleitung der Schulpraxis,
- Mitarbeit bei der abteilungsinternen Weiterentwicklung der Fachausbildung von Fachlehrkräften,
- Bereitschaft zur Unterrichtstätigkeit an beiden Standorten der Abteilung II des Staatsinstituts zur Ausbildung von Fachlehrern.

Es können sich Fachlehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung als Fachlehrkraft mit den Fächern Sport und Kommunikationstechnik/Informationstechnik,
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung,
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst an Mittelschulen,
- vertiefte Kenntnisse in den zu unterrichtenden Fächern, insbesondere im Fach Informationstechnik,
- mehrjährige Tätigkeit in der Anwenderbetreuung oder Systembetreuung sowie fundierte Kenntnisse im Bereich der Verwaltung mobiler Geräte, Desktopgeräte, sowie im mobile-device-Management,
- Erfahrungen in der Fachlehrerausbildung und/oder der (Fach)Lehrerfort- und (Fach-)Lehrerweiterbildung, insbesondere im Berufsfeld Informationstechnik,
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit und der Nutzung von digitalen Medien für den Unterricht und für die Kooperation und Zusammenarbeit im Kollegium und mit Lernenden.

Erwünscht sind:

- Erfahrungen in der Betreuung von und Beratung in Praxisphasen,
- Erfahrungen im Bereich von Schul- und Unterrichtsentwicklung, hier der Entwicklung und Umsetzung fachspezifischer Unterrichtskonzepte,
- Innovationsbereitschaft und proaktive Arbeitsweise.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 12 grundsätzlich möglich.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/24

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin (m/w/d) Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt bzw. wohnhaft ist.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Die Bewerbungen sind **bis spätestens 22. März 2024** auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber bzw. die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen.

Dr. Gisela S t ü c k l
Ministerialrätin

Ausschreibung einer Planstelle am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II, in Freising

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. II, in Freising, ist zum Schuljahr 2024/2025 **eine Planstelle (A13)** zu besetzen:

Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Vorbildung für die Laufbahn der Förderlehrkräfte (1. Phase). Die dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Einstellungsprüfung gilt.

Es können sich Lehrkräfte (m/w/d) bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Haupt- bzw. Mittelschulen
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst
- nachgewiesene Erfahrungen in der Förderlehrer- bzw. Lehrerausbildung oder der Lehrerfort- und -weiterbildung

Erwünscht sind weiterhin:

- Unterrichtserfahrung und vertiefte Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften insbesondere im Bereich der Psychologie
- Mehrjährige Unterrichtserfahrung insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik
- Erfahrungen in der Beratung von Studierenden und der Kooperation mit Förderlehrkräften
- Erfahrung mit inhaltlichen und organisatorischen Konzeptentwicklungsprozessen

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **23.02.2024** auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständigen Regierung einzureichen.

Maria R a m e l s p e r g e r
Rektorin

Stellenausschreibung - Staatsinstitut zur Ausbildung der Fachlehrkräfte, Abt. I, Augsburg, Institutsrektor/in (m/w/d) A 14 zum Schuljahr 2024/2025

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. I in Augsburg, ist zum Schuljahr 2024/2025 die Stelle einer Lehrkraft (**Institutsrektorin/Institutsrektor**) (m/w/d) (A 14) mit **Verwendungsschwerpunkt Erziehungswissenschaften** zu besetzen.

An der Abteilung I des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin der musisch-technischen Fachrichtung mit der Fächerverbindung Werken, technisches Zeichnen, Informationstechnik und Kunst oder Sport vermittelt.

Die vierjährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Planung und Organisation der Schulpraktika (Koordination mit Regierung, Staatlichen Schulämtern, Praktikumsschulen und Praktikumslehrkräften)
- Unterricht in den erziehungswissenschaftlichen Fächern (Pädagogik, Psychologie, Schulpädagogik), Deutsch und ggf. Kunst,
- Mitwirkung bei der abteilungsinternen fachlichen Weiterentwicklung der Ausbildung.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen,
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung,
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst, auch in einem Amt als Konrektorin bzw. Konrektor, Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor, Institutsrektorin bzw. Institutsrektor oder Seminarrektorin bzw. Seminarrektor,
- überdurchschnittliche Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit zeitgemäßen Informations- und Kommunikationssystemen.

Erwünscht sind:

- Erfahrungen in der Fachlehrer- bzw. Lehrerausbildung sowie der Lehrerfort- bzw. Lehrerweiterbildung,
- Innovationsbereitschaft und eigenverantwortliche Arbeitsweise,
- ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten,
- ggf. eine Zusatzqualifikation oder Lehrerfahrung in erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen (Schulpädagogik, Pädagogik oder Psychologie).
- mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Unterrichtsentwicklung an Schulen;

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 grundsätzlich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/24

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin (m/w/d) Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt bzw. wohnhaft ist.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Die Bewerbungen sind **bis spätestens 08. März 2024** auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber bzw. die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen.

Maria R a m e l s p e r g e r
Rektorin

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Termine 2024 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers

Schulanzeiger	Redaktionsschluss	Veröffentlichung im Internet
Nr. 2/24	23.01.2024	29.01.2024
Nr. 3/24	20.02.2024	26.02.2024
Nr. 4/24	19.03.2024	25.03.2024
Nr. 5/24	23.04.2024	29.04.2024
Nr. 6/24	14.05.2024	17.05.2024
Nr. 7/24	18.06.2024	24.06.2024
Nr. 8-9/24	16.07.2024	22.07.2024
Nr. 10/24	24.09.2024	30.09.2024
Nr. 11/24	22.10.2024	28.10.2024
Nr. 12/24	19.11.2024	25.11.2024
Nr. 1/25	10.12.2024	16.12.2024

Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik an Förderschulen in Bayern; Modellversuch 2024 bis 2026

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. November 2023, Az. III.6-BP8027.0/2

Zur Unterstützung der Unterrichtsversorgung an Förderschulen wird zum Schuljahr 2024/2025 erneut die bedarfsbezogene Ausbildung (einjähriger Vorbereitungsdienst) zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik als Modellversuch angeboten. Ausbildungsbeginn ist der 9. September 2024. Zielgruppe sind hier insbesondere die bereits an Förderschulen beschäftigten Heilpädagogischen Unterrichtshilfen und Heilpädagogischen Förderlehrkräfte. Die Ausbildung ist organisatorisch an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV in Ansbach angegliedert. Sie richtet sich nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrkräfte verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 26. August 2021 (GVBl. S. 571), die entsprechend angepasst wurde.

1. Stellenausschreibungen

An folgenden Schulen wird aufgrund dienstlicher Belange eine Stelle für eine Fachlehrkraft Sonderpädagogik ausgeschrieben:

Oberbayern:

- Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Landschulheim Elkofen (Förderschwerpunkt emotional und soziale Entwicklung)
- SFZ Joseph-von-Eichendorff-Schule Waldkraiburg (Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotional und soziale soziale Erziehung)
- SFZ München Mitte 3, (Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotionale und soziale Erziehung)
- Förderzentrum Philipp Neri Schule, Rosenheim (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)
- Förderzentrum Franziskus-von-Assisi-Schule, Au am Inn (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)
- SFZ München Süd, (Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotionale und soziale Erziehung)
- Förderzentrum Sophie-Scholl-Schule, Neuburg a.d.Donau (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)
- Förderzentrum Konrad-von-Parzham-Schule, Altötting (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)

Niederbayern:

- SFZ Viechtach (Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotional und soziale Entwicklung)
- Förderzentrum Schule am Stadtpark, Waldkirchen (Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung)

Oberpfalz:

- SFZ Neumarkt (Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung)
- SFZ Willmannsschule, Amberg (Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung)
- SFZ Sulzbach-Rosenberg (Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung)

Oberfranken:

- Förderzentrum Berthold-Scharfenberg-Schule, Bamberg (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)
- SFZ Pestalozzischule, Forchheim (Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung)
- Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Bayreuth (Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung)

Mittelfranken:

- SFZ Paus-Moor-Schule, Nürnberg (Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung)
- Clara und Isaak Hallemann Schule, Fürth (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)
- Sebastian-Strobel-Schule, Herrieden (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)
- SFZ Altmühlfrankenschule, Weißenburg (Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung)

Unterfranken:

- SFZ Leo-Weismantelschule, (Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung)
- Förderzentrum Pestalozzischule, Schweinfurt (Förderschwerpunkt Lernen)
- Elsava-Schule Himmelthal, Eisenfeld (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)

Schwaben:

- SFZ Ulrichschule, Augsburg (Förderschwerpunkte Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung)

2. Bewerbung und Meldefrist für das Auswahlverfahren

Die Bewerbung ist (auf dem Dienstweg) unter Vorlage der folgenden Unterlagen an die jeweils zuständige Regierung zu richten:

- formloses Bewerbungsschreiben mit formlosem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis über anrechenbare Dienstzeiten an bayerischen Förderschulen
- Zeugnis über einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss

Es können sich nur solche Personen bewerben, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 19. Januar 2024 (Ausschlussfrist) alle unten genannten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen, oder ggf. darlegen können, dass diese spätestens mit Beginn des Vorbereitungsdienstes vorliegen werden.

3. Zulassungsverfahren

3.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Auswahlverfahren bzw. zur Eignungsprüfung für den Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

- die deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Grundgesetz) oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz bis zur Einstellung besitzt,
- die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, sowie die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt und
- bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

3.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Zur Eignungsprüfung für den Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

- über einen der im Folgenden genannten Abschlüsse verfügt:
 - einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik (Erzieherin/Erzieher) oder
 - einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Heilpädagogik (Heilpädagogin/Heilpädagoge) oder
 - einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege (Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger) und
- bis zum Beginn der Qualifikation mindestens drei Schuljahre eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit an einer öffentlichen oder privaten Förderschule in Bayern nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung vorweisen kann.

4. Auswahlverfahren, Einstellungsprüfung, Prüfungsort

Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist neben den allgemeinen und besonderen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen eine erfolgreich absolvierte Einstellungsprüfung (hier in Form einer Eignungsprüfung) nötig, die zeigen soll, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zur Qualifikation für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Fachlehrkraft Sonderpädagogik besitzen.

Die Eignungsprüfung findet an den unter Nr. 1 genannten Förderschulen statt. Die Eignungsprüfung wird von einem von der jeweiligen Regierung eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt und bewertet. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Auswahlprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

4.1 Prüfungsinhalt

Die Eignungsprüfung besteht aus einem Lehrversuch und einem Auswahlgespräch.

4.1.1 Lehrversuch

Der Lehrversuch dauert eine Schulstunde und bezieht sich auf den Nachweis von Kenntnissen und (insbesondere pädagogischen) Fähigkeiten im Berufsfeld der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Rahmen einer konkreten Unterrichts-/Unterweisungssituation. Wer beim Lehrversuch eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat die Auswahlprüfung nicht bestanden und kann am Auswahlgespräch nicht mehr teilnehmen.

4.1.2 Auswahlgespräch

Das Auswahlgespräch dauert 45 Minuten und dient zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Kompetenz sowie der mündlichen und schriftlichen deutschen Sprachkompetenz. Zur Vorbereitung auf das Auswahlgespräch wird eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt. Am Auswahlgespräch können nur diejenigen Personen teilnehmen, die bereits den Lehrversuch bestanden haben.

4.2 Geltung der Eignungsprüfung, Wiederholung

Das Ergebnis der Eignungsprüfung gilt für das laufende Kalenderjahr und kann einmal je Ausbildungsjahr abgelegt werden.

4.3 Nachteilsausgleich

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs hinsichtlich der Vorbereitungszeit auf das Auswahlgespräch ist für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Menschen eine entsprechende Antragstellung beim jeweiligen Prüfungsausschuss notwendig.

4.4 Ergebnis des Auswahlverfahrens

Aus den Noten des Lehrversuchs und des Auswahlgesprächs wird unter gleicher Gewichtung eine Gesamtnote gebildet. Das Auswahlverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Eignungsprüfung bestanden wurde. Dies ist der Fall, wenn in beiden Prüfungsteilen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde (vgl. § 5 Abs. 5 QualIVFL). Ein Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst bzw. auf spätere Einstellung besteht dadurch nicht. Sofern für eine ausgeschriebene Stelle mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Eignungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erfolgt eine Auswahl nach Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden bis spätestens 5. Juli 2024 schriftlich durch die jeweilige Regierung über ihre Zulassung bzw. Ablehnung informiert.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ([Fachlehrkraft Sonderpädagogik \(bayern.de\)](https://www.fachlehrkraft-sonderpaedagogik.bayern.de)).

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 625)

2230.1.1.1.0-K

Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. November 2023, Az. V.8-BS4400.13/183/2

1. ¹Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994 in der Fassung vom 21. September 2023 „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 als verbindliche Vorschrift in den naturwissenschaftlichen Fächern und in Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst, Musik sowie bei allen Unterrichtsveranstaltungen, bei denen diese Richtlinie anzuwenden ist, in den allgemeinbildenden Schulen sowie den allgemeinbildenden Fächern berufsbildender/beruflicher Schulen in Bayern in Kraft gesetzt.

²Die vollständige Fassung der Richtlinie steht als Veröffentlichung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland unter <https://www.kmk.org/service/servicebereich-schule/sicherheit-im-unterricht.html> zur Verfügung.

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht vom 5. Juli 2013 (KWMBI. S. 235) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Martin W u n s c h
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2023 Nr. 633)

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik 2025 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Dezember 2023, Az. III.6-BS8100.0/7/1

Im Jahr 2025 wird für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik je ein Vorbereitungsdienst nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für diese Lehrämter eingerichtet.

1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst werden Bewerber und Bewerberinnen zugelassen, die

- 1.1 die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Mittelschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I) in der jeweils geltenden Fassung oder eine nach Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) anerkannte Prüfung bestanden haben,
- 1.2 die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen und
- 1.3 die für den Beruf eines Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen.

2. Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss und Meldeverfahren

2.1 Dauer und Meldeschluss

Der Vorbereitungsdienst 2025 beginnt am 15. September 2025 und endet am 13. September 2027.

Letzter Meldetag ist der 15. April 2025.

2.2 Meldeverfahren

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist von Bewerbern, die unmittelbar nach einer in Bayern abgelegten Ersten Lehramtsprüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, an die zuletzt besuchte Universität, von den übrigen Bewerbern an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Im ersteren Fall wird ein Schreiben bzgl. Online-Anmeldung gleichzeitig mit der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung durch das Prüfungsamt zugeleitet. Sie sind bei der Außenstelle des Prüfungsamts an der jeweiligen Universität wieder abzugeben. Alle anderen Bewerber können den Link beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, anfordern. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen an das Staatsministerium zurückzuleiten.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern etwa drei Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich mitgeteilt.

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2024 Nr. 15)

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2025

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Dezember 2023, Az. III.3-BS7176.0/6/27

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Qualifikationsprüfung 2025 nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 23. November 2022 (GVBl. S. 685), für diejenigen Förderlehrerinnen und Förderlehrer durch, die im September 2023 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Die Prüfung ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LbG und hat Wettbewerbscharakter.

1. Zur Prüfung werden gemäß § 10 (ZAPO/FöL II) die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen,
 - a) für die die Prüfung nach § 9 Abs. 2 (ZAPO/FöL II) ausgeschrieben wurde,
 - b) die auf Grund einer Verlängerung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
 - c) die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 6 Abs. 1 ZAPO/FöL II) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind,
 - d) die auf Antrag sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II) unterziehen wollen.
2. Die Meldungen zur Prüfung zur Notenverbesserung nach § 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II sind innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses an das Prüfungsamt bei der zuständigen Regierung zu richten (siehe oben Nr. 1 d).
3. Der schulpraktische Teil der Prüfung findet im Zeitraum vom 20. Januar 2025 bis 6. Juni 2025 statt.
4. Die mündliche Prüfung findet im Zeitraum vom 10. Juni 2025 bis 13. Juni 2025 statt.
5. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 14. April 2025 statt.
6. Für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer 2025, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der 1. August 2025 festgelegt.
7. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVBl. S. 570), sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Vorlage eines entsprechenden – hinreichend aussagekräftigen – amtsärztlichen Gutachtens. Hierzu ist regelmäßig eine Beschreibung der Symptome erforderlich. Das amtsärztliche Gutachten muss außerdem eine Aussage darüber enthalten, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Betracht kommen. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilsausgleiche zu geben. Sie müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen, ohne diesen überzukompensieren (Wettbewerb).

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/24

Der Antrag ist unmittelbar nach Beginn des Vorbereitungsdienstes bzw. unmittelbar nach einer ggf. später erfolgenden Feststellung der Schwerbehinderung, Gleichstellung oder Feststellung gemäß § 54 Abs. 3 APO bei der zuständigen Seminarleitung zu stellen, die diesen zusammen mit den vorgeschlagenen Nachteilsausgleichen dem Prüfungsamt vorlegt. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet das Prüfungsamt.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 16)

2035-K

Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Dezember 2023, Az. II.5-M1171.5/770

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen werden die Dienststellen im Geschäftsbereich auf Folgendes hingewiesen:

1. Voraussetzungen einer Freistellung für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Art. 46 Abs. 5 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG)

1.1 Gesetzliche Vorgaben

¹Nach Art. 46 Abs. 5 BayPVG sind die Mitglieder des Personalrats sowie das jeweils erste Ersatzmitglied unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die unmittelbar für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind; dabei sind die dienstlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen. ²Diese Bestimmung gilt für die Mitglieder von Stufenvertretungen (Bezirks- und Hauptpersonalräten) entsprechend (Art. 54 Abs. 1 BayPVG). ³Sie findet sinngemäß auf die Mitglieder von Jugend- und Auszubildendenvertretungen und von Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen Anwendung (Art. 62, 64 BayPVG).

1.2 Begriff der unmittelbaren Erforderlichkeit

¹Dem Begriff der unmittelbaren Erforderlichkeit kommt eine sach- und personenbezogene Bedeutung zu. ²Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 46 Abs. 5 Satz 2 BayPVG zwei Regelbeispiele enthält, die Art. 46 Abs. 5 Satz 1 BayPVG konkretisieren, diesen grundsätzlichen Schulungsanspruch jedoch nicht erschöpfen. ³Unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 46 Abs. 5 Satz 1 BayPVG sind über die Regelbeispiele des Satzes 2 hinausgehende Schulungen von Personalratsmitgliedern möglich.

1.3 Begriff der Schulungs- und Bildungsveranstaltung

¹Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des Art. 46 Abs. 5 BayPVG zeichnen sich nach der Rechtsprechung durch eine auf einen Lernerfolg angelegte Wissensvermittlung mittels eines zugrundeliegenden didaktischen Konzepts aus. ²Kennzeichnend ist danach die Vermittlung eines bestimmten, in einem Arbeitsplan festgelegten Lehrstoffs durch Unterricht, der einen individuellen Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden ermöglicht. ³Tagungs- und Messebesuche sind daher keine Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, weil es ihnen an der Vermittlung eines bestimmten, in einem Arbeitsplan festgelegten Lehrstoffs durch Unterricht fehlt. ⁴Formate, die im Schwerpunkt dem Erfahrungsaustausch dienen, nicht aber der auf einen Lernerfolg angelegten Wissensvermittlung dienen, sind ebenfalls keine Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des Art. 46 Abs. 5 BayPVG. ⁵Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ein in eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung integrierter (einführender) Erfahrungsaustausch oder eine (abschließende) Diskussion ohne Weiteres erstattungsfähig sind, wenn die Formate in das didaktische Konzept der Schulungsveranstaltung eingebettet sind und sich zeitlich in einem angemessenen Gesamtrahmen halten.

1.4 Objektive Erforderlichkeit

1.4.1 ¹Die Schulung muss objektiv unmittelbar erforderlich sein, also Sachgebiete direkt betreffen, ohne deren Kenntnis die jeweiligen Personalvertretungen ihre gesetzlichen Aufgaben nicht sachgerecht erfüllen können. ²Nicht jede für die Personalratsarbeit lediglich nützliche Veranstaltung erfüllt diese Anforderungen.

1.4.2 ¹Objektiv erforderlich sind mindestens Kenntnisse des Personalvertretungsrechts in seinen Grundzügen (Grundschulungen). ²Darüber hinaus gehört zur Grundschulung regelmäßig auch die Vermittlung von Grundkenntnissen des Dienst-, Tarif- und Arbeitsrechts. ³Für die Prüfung der Erforderlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Personalvertretung und die dafür notwendigen Kenntnisse auch im Interesse der Dienststellenleitung sind.

1.4.3 ¹Die erforderliche Dauer der Schulung richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit des zu behandelnden Themas sowie nach den Erfahrungen und Kenntnissen, welche die einzelnen Teilnehmer bereits besitzen. ²Die Freistellung für eine Grundschulung umfasst in der Regel fünf Kalendertage (Art. 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayPVG), die für eine Spezialschulung bis zu fünf Kalendertage je regulär andauernder Amtszeit (Art. 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayPVG), wobei auch eine Aufteilung der Freistellung (z. B. drei und zwei Kalendertage) möglich ist. ³Nach Art. 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 a. E. BayPVG kann die fünftägige Grundschulung ganz oder teilweise auch in der unmittelbar folgenden Amtszeit in Anspruch genommen werden. ⁴Damit werden Fälle berücksichtigt, in denen eine Ausschöpfung des pauschalierten Grundschulungsanspruchs innerhalb der ersten Amtszeit nicht möglich ist. ⁵Ein Grund muss hierfür nicht angegeben werden. ⁶Eine Übertragung der verbleibenden Tage des Schulungsanspruchs in die sich unmittelbar anschließende Amtszeit ist daher möglich. ⁷Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass derartige Schulungen für erstmals in den Personalrat gewählte Personalratsmitglieder die für die praktische Tätigkeit erforderlichen Grundkenntnisse vermitteln. ⁸Eine zeitnahe Schulung in der ersten Amtszeit ist daher sehr wünschenswert.

1.4.4 ¹Eine vorherige Schulung als Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung lässt den Anspruch auf eine Grundschulung als Personalvertretungsmitglied nicht entfallen. ²Schulungen für Jugend- und Auszubildendenvertretungen sind speziell auf die andersartigen und im Umfang abweichenden Aufgaben und Rechte der Jugend- und Auszubildendenvertretung zugeschnitten. ³Gleiches gilt für eine vorherige Tätigkeit in der Schwerbehindertenvertretung.

1.4.5 Bei grundlegenden Änderungen in für die Personalvertretungstätigkeit wichtigen Rechtsmaterien – insbesondere bei einer umfangreichen inhaltlichen und/oder systematischen Novellierung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes selbst – ist jedenfalls eine gegenüber der Grundschulung kürzere Einführungsschulung erforderlich, wenn die neuen Kenntnisse nicht zumutbar in einem Selbststudium erlernt werden können.

1.4.6 ¹Eine Spezialschulung dient der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben bzw. auf besonderen Sachgebieten in der Personalvertretung. ²Sie ist für solche Personalvertretungen erforderlich, die mit diesen Aufgaben oder Sachgebieten in nicht unwesentlichem Umfang gegenwärtig befasst sind oder in naher Zukunft befasst sein werden.

³Zu den Themen von Spezialschulungen hat sich eine umfangreiche Kasuistik herausgebildet, wobei die Erforderlichkeit der Schulung stets dienststellen- und anlassbezogen im Einzelfall zu prüfen und durch die Personalvertretung darzulegen ist. ⁴In aller Regel nicht dazu gehören allgemeine Fortbildungsmaßnahmen für die Beschäftigten (z. B. allgemeine Rhetorik- und EDV-Kurse).

⁵Die Vermittlung von Kenntnissen über ein Spezialgebiet ist regelmäßig nur an ein Mitglied der betroffenen Personalvertretung notwendig. ⁶Behandeln Schulungen Themen von übergreifender Bedeutung für den gesamten Personalrat, kann es auch erforderlich sein, je ein Mitglied der im Personalrat vertretenen Gruppen zu entsenden.

⁷Auch Spezialschulungen sollten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zeitnah zur Entstehung des aktuellen Schulungsbedarfs erfolgen (Aktualität der Schulung), damit die vermittelten Kenntnisse für einen möglichst langen Zeitraum der regelmäßig fünfjährigen Amtszeit zur Verfügung stehen. ⁸Der Grundsatz der Aktualität der Schulung gebietet es nicht, abzuwarten bis erforderliche Kenntnisse tatsächlich benötigt werden. ⁹Bei einem vorhersehbaren Schulungsbedarf sollten Spezialschulungen bereits im Vorfeld der Übernahme spezieller Aufgaben erfolgen, um zukünftige Aufgaben vorbereitet übernehmen zu können.

¹⁰Eine wiederholte Spezialschulung ist dagegen nur erforderlich, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen seit der Erstschulung grundlegend geändert haben, z. B. durch eine wesentliche Änderung der Rechtslage oder grundlegende technische Neuerungen, und die neuen Kenntnisse nicht zumutbar in einem Selbststudium erworben werden können.

¹¹Spezialschulungen dauern in der Regel ein bis drei Tage.

1.4.7 ¹Der Besuch von Veranstaltungen über künftig möglicherweise zu erwartende Änderungen im Arbeits-, Dienst- oder Tarifrecht ist nicht objektiv erforderlich, da die Gestaltung der tariflichen und dienstrechtlichen Grundlagen nicht zu den Aufgaben der Personalvertretung gehört. ²Dies gilt auch z. B. für Schulungen zum Arbeitskampfrecht sowie für rein gewerkschaftsspezifische Veranstaltungen.

1.5 Subjektive Erforderlichkeit

1.5.1 Die Schulung muss subjektiv erforderlich sein, d. h. das zu entsendende Mitglied muss der Schulung auf den Sachgebieten bedürftig sein, die Gegenstand der Veranstaltung sind.

1.5.2 ¹Einer Grundschulung im Personalvertretungsrecht bedürfen alle erstmals in eine Personalvertretung gewählten Mitglieder sowie das jeweilige erste Ersatzmitglied. ²Bei einer Wiederwahl in die Personalvertretung oder als jeweiliges erstes Ersatzmitglied – auch nach einer Unterbrechung – besteht grundsätzlich kein neuer Grundschulungsanspruch, sofern eine Teilnahme an einer Grundschulung bereits erfolgt ist. ³Eine Ausnahme kann bei Unterbrechungen von langer Dauer in Betracht kommen. ⁴Für eine wiederholte Grundschulung müssen daher besondere Gründe dargelegt werden. ⁵Haben Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder bis zur Wiederwahl noch nicht oder nicht vollständig an einer fünftägigen Grundschulung teilgenommen, gilt Art. 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 a. E. BayPVG hinsichtlich der Wahrnehmung der Grundschulung.

1.5.3 Für weitere Ersatzmitglieder kann eine Freistellung für eine Grundschulung sinnvoll sein, wenn zu erwarten ist, dass diese aufgrund ihres jeweiligen Listenplatzes ähnlich häufig an den Sitzungen der Personalvertretung wie die ordentlichen Mitglieder teilnehmen werden, z. B. bei einer absehbar längeren Abwesenheit eines Personalvertretungsmitglieds.

1.5.4 ¹Einer Spezialschulung sind nur solche Mitglieder bedürftig, denen innerhalb ihrer Personalvertretung besondere in der Schulung zu behandelnde Aufgaben zugewiesen sind (Art. 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayPVG), für die kein anderes Mitglied entsprechende Kenntnisse besitzt. ²Kenntnisse aus anderen Tätigkeiten – auch außerhalb der Personalvertretung – sind dabei zu berücksichtigen. ³Schulungen, die erst kurz vor Ende der Amtszeit des zu entsendenden Mitglieds erfolgen würden, sind in der Regel nicht erforderlich.

1.6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

1.6.1 ¹Bei der Ermittlung der unmittelbaren Erforderlichkeit ist auch zu beachten, dass die Dienststellen nach Art. 44 Abs. 1 BayPVG die Kosten für die Schulungen zu tragen haben. ²Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere dem auch für die Personalvertretung als Teil der öffentlichen Verwaltung geltenden Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel dürfen die Kosten und die dienstlichen Beeinträchtigungen nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Schulungseffekt stehen. ³Dies gilt auch für die Zahl der an Schulungen teilnehmenden Personalratsmitglieder, für die Schulungsdauer sowie für die Wahl des Veranstaltungsortes wegen der dadurch entstehenden Reisekosten. ⁴Daraus ergibt sich für die Dienststelle auch die Möglichkeit, einen Personalrat auf ein in Dauer und Umfang der behandelten Schulungsinhalte gleichwertiges Angebot zu verweisen, wenn dieses erheblich günstiger ist.

1.6.2 ¹Bestehen kostengünstigere Veranstaltungen – auch durch einen anderen Anbieter – sind diese grundsätzlich vorzuziehen. ²Personalvertretungsmitglieder haben zwar grundsätzlich das Recht, Bildungsangebote in von ihnen bevorzugten Bildungseinrichtungen auszuwählen. ³Soweit sich die hierdurch entstehenden Mehrkosten im angemessenen Rahmen halten, sind diese zu erstatten. ⁴Sofern aber Schulungs- und Bildungsangebote angeboten werden, die eine vergleichbare Kenntnisvermittlung anbieten und wesentlich niedrigere Kosten verursachen, sind diese Angebote vorzuziehen. ⁵Wurden diese Angebote dennoch nicht vorgezogen, so hat die Dienststelle nur die Kosten zu erstatten, die bei Wahrnehmung des kostengünstigeren Angebots angefallen wären.

1.6.3 ¹Die Dienststellen haben bei der Haushaltsaufstellung und -bewirtschaftung darauf zu achten, dass im Rahmen der allgemeinen Haushaltsentwicklung die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. ²Nach den turnusmäßigen Personalratswahlen (vgl. Art. 26 BayPVG) besteht regelmäßig ein erhöhtes Schulungsbedürfnis für die neu gewählten Personalräte. ³Eine Abweichung bei Erschöpfung der haushaltsplanmäßig angesetzten Mittel kommt nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Schulungsbedürfnisses in Betracht (vgl. Art. 37 Abs. 1 BayHO). ⁴In diesem Fall hat die Personalvertretung den Bedarf an zusätzlichen über- oder außerplanmäßigen Mitteln so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese noch vor Entstehen der Verpflichtung nachbewilligt werden können. ⁵Die Personalvertretungen sind rechtzeitig auf die Haushaltssituation hinzuweisen.

1.7 Formen von Schulungsveranstaltungen

1.7.1 ¹Neben Seminaren, z. B. bei einer Gewerkschaft, einem Berufsverband oder einem neutralen Schulungsanbieter, kommen auch andere Bildungsformen zur Wissensvermittlung in Betracht. ²Hierzu zählen z. B. durch die Dienststelle organisierte Schulungen, Fernlehrgänge im Selbststudium und ggf. mit einer abschließenden Präsenzveranstaltung zur Reflexion und Vertiefung der Schulungsinhalte sowie Online-Schulungen. ³Diese Formate stehen gleichwertig nebeneinander. ⁴Bei der Auswahl des Schulungsformats durch die Personalvertretung sind die spezifischen Vor- und Nachteile zu berücksichtigen. ⁵Die Personalvertretung trifft ihre Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen. ⁶Das geeignetste und für die Wissensvermittlung effektivste Schulungsformat berücksichtigt individuelle Präferenzen der zu entsendenden Mitglieder, z. B. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, den Grad der Selbstständigkeit der Wissensaneignung und persönliche Lernpräferenzen. ⁷Zwischen den Schulungsformaten und auch innerhalb der Schulungsformate hat die Personalvertretung auch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen. ⁸Allein aus Kostengründen haben digitale Lernformate jedoch keinen Vorrang vor Präsenzveranstaltungen.

1.7.2 ¹Sind mehrere Mitglieder der Personalvertretungen zu schulen, sollte falls möglich eine ressort- oder hausinterne Schulungsveranstaltung (ggf. in Kooperation mit gewerkschaftlichen oder anderen Schulungsanbietern) in Betracht gezogen werden. ²Hierdurch entfallen Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie Kosten für Schulungsräumlichkeiten. ³Die Dienststelle muss jedoch organisatorisch sicherstellen, dass der ungestörte Ablauf der Veranstaltung und

die ununterbrochene Teilnahme aller Personalvertretungsmitglieder gewährleistet ist. ⁴Die Gewerkschaften und Berufsverbände können im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit frühzeitig aktiv in die Planung einer derartigen Veranstaltung (Zweck, Form, Ablauf) einbezogen werden.

2. Verfahren

2.1 ¹Die Personalvertretung entscheidet unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen durch Beschluss, welche ihrer Mitglieder an Veranstaltungen im Sinne des Art. 46 Abs. 5 BayPVG teilnehmen sollen und beantragt die Freistellung rechtzeitig vorher bei der Dienststelle, bei der sie gebildet ist. ²Dabei sind Thema, Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der Teilnehmerkreis und die Zahl der Teilnehmer aus der Dienststelle mitzuteilen.

2.2 ¹Die Dienststelle entscheidet über die Freistellung vom Dienst für die von der Personalvertretung bestimmten Mitglieder. ²Dabei hat sie zugleich über die Kostenübernahme zu entscheiden. ³Eine Kostenübernahme darf von den Dienststellen nur zugesichert werden, wenn die Regierung von Niederbayern auf Nachfrage bestätigt hat, dass für die beabsichtigte Teilnahme an der Schulungs- oder Bildungsveranstaltung Mittel zur Verfügung stehen; ausgenommen davon sind die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP), das Bayerische Landesamt für Schule, die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit sowie das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB). ⁴Bei Personalratsmitgliedern, die nach Art. 46 Abs. 3 oder 4 BayPVG in vollem Umfang vom Dienst freigestellt sind, ist nur über die Kostenübernahme zu entscheiden.

⁵Einer eigenen Entscheidung der Dienststelle über die objektive Erforderlichkeit der Schulung bedarf es aber wie bisher nicht, wenn die Schulungs- oder Bildungsveranstaltung bereits vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als notwendig im Sinn des Art. 46 Abs. 5 BayPVG anerkannt wurde.

2.3 Einwendungen der Dienststelle sind der Personalvertretung unverzüglich bekannt zu geben.

2.4 ¹Zuständig ist die Dienststelle, bei der die Personalvertretung gebildet ist, die den Schulungsanspruch für sich geltend macht. ²Für die Entscheidung über Freistellungen von Mitgliedern der Stufenvertretungen ist also die jeweilige Mittelbehörde oder oberste Dienstbehörde zuständig. ³Diese bezieht in die Entscheidung gegebenenfalls die Stellungnahme der Dienststelle ein, der das freizustellende Mitglied der Stufenvertretung angehört. ⁴Entsprechendes gilt für die Freistellung von Mitgliedern der Gesamtpersonalvertretungen.

3. Wirkung der Freistellung

3.1 Während der Zeit der Freistellung vom Dienst werden die Bezüge fortgezahlt.

3.2 ¹Freizeitausgleich für die Zeit der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen einschließlich der Hin- und Rückfahrt, die außerhalb der Arbeitszeit des teilnehmenden Personalratsmitglieds liegt oder länger als die regelmäßige Arbeitszeit dauert, kann nicht gewährt werden. ²Art. 46 Abs. 2 Satz 2 BayPVG ist nicht anwendbar, da Art. 46 Abs. 5 abschließend den Freistellungsanspruch für Schulungen regelt.

3.3 ¹Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Personalratsmitglieder an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen regelt Art. 46 Abs. 5 Satz 3 BayPVG, dass ihnen Dienstbefreiung entsprechend Art. 46 Abs. 2 Satz 2 BayPVG in Verbindung mit Art. 87 Abs. 2 Satz 2 BayBG zu gewähren ist, soweit die Schulungen innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, jedoch außerhalb der individuellen Arbeitszeit dieser Teilnehmer stattfinden. ²Bei gleitender Arbeitszeit sind dies die Zeiträume, die außerhalb der individuellen Sollzeit der Teilzeitbeschäftigten und innerhalb der Sollzeit der vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten liegen.

4. Kostentragung

4.1 Erstattung von Schulungskosten

¹Den Teilnehmern sind die durch die Schulung entstandenen Kosten zu erstatten (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayPVG). ²Gemäß dem allgemein geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Erstattung auf die Kosten beschränkt, die ihrer Art nach notwendig und in der Höhe angemessen sind. ³Die Dienststelle hat die entstehenden Kosten grundsätzlich bereits bei der Entscheidung über die Freistellung zu berücksichtigen. ⁴Die nachträgliche Ablehnung der Erstattung ist in der Regel ausgeschlossen.

4.2 Erstattung von Reisekosten

¹Die Reisekostenerstattung richtet sich gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BayPVG nach den Vorschriften über die Reisekosten für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 15. ²Reisen zu Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß Art. 46 Abs. 5 BayPVG entsprechen nicht den Fortbildungsreisen der Beamtinnen und Beamten (Art. 24 Abs. 1 BayRKG), sondern deren Dienstreisen (Art. 2 Abs. 2 BayRKG).

4.3 Grenzbetrag für Präsenzveranstaltungen

¹Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können Seminargebühren unter Einschluss des Entgelts für Verpflegung und Unterkunft ohne Aufschlüsselung des Kostennachweises als angemessene Kosten anerkannt werden, wenn sie bei Schulungen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes des Teilnehmers einen angemessenen Grenzbetrag je Schulungstag nicht übersteigen. ²Der angemessene Grenzbetrag beträgt bei Schulungen, die ab dem 1. September 2023 beginnen, 170 Euro je Schulungstag. ³Überschreitet die Zahl der notwendigen Übernachtungen die Zahl der Schulungstage, ist zusätzlich ein Betrag von bis zu 50 v. H. des Tagesgeldsatzes nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayRKG als angemessen anzuerkennen.

4.4 Grenzbetrag für nicht in Präsenz abgehaltene Veranstaltungen

¹Bei Schulungen, bei denen die Inhaltsvermittlung nicht in Präsenz erfolgt, die also insbesondere als Online-Veranstaltung abgehalten werden, beträgt der angemessene Grenzbetrag 75 Euro je Schulungstag. ²Sofern Schulungen sich aus Präsenz- und Online-Angeboten zusammensetzen, ist eine tageweise Aufteilung der Kosten auf die jeweiligen Präsenz- und Onlineanteile vorzunehmen (Beispiel: eine fünftägige Schulung bestehend aus drei Präsenz- und zwei Onlinetagen führt zur Erstattung von 3 x 170 Euro und 2 x 75 Euro).

4.5 Den Grenzbetrag übersteigende Schulungskosten

¹Übersteigt die Summe aus der Seminargebühr und den Kosten für Verpflegung und Unterkunft den oben genannten Grenzbetrag von 170 Euro je Schulungstag, so ist die Angemessenheit der Kosten im Einzelnen nachzuweisen und zu belegen. ²Das freizustellende Personalratsmitglied hat zu diesem Zweck einen Kostenvoranschlag oder Belege vorzulegen, aus denen sich ergeben muss, welche Leistungen der Schulungsträger erbringt und welche Preise die Schulungsteilnehmer für die einzelnen Leistungen zu zahlen haben. ³Die Anzahl der notwendigen Übernachtungen sowie der Preis für die einzelne Übernachtung müssen ebenso zu ersehen sein wie die Anzahl und die Einzelpreise der zu berechnenden Frühstücks-, Mittag- und Abendessen. ⁴Auch die Seminargebühren sind nach den Einzelleistungen des Schulungsträgers aufzuschlüsseln.

4.6 Kosten der Schulungseinrichtungen

- 4.6.1 ¹Die Dienststelle darf nur mit denjenigen Kosten belastet werden, die dem Schulungsanbieter infolge der Durchführung personalvertretungsrechtlicher Schulungen tatsächlich entstanden sind. ²Deshalb sind nur klar abgrenzbare Kosten, die durch die konkrete Veranstaltung entstanden sind, erstattungsfähig. ³Sachlich und personell schulungsunabhängige Kosten dürfen in den Seminarkosten nicht enthalten sein. ⁴Eine pauschalisierte Darstellung oder Vermischung der Kosten ist nicht zulässig, denn eine Gewerkschaft darf aus den Schulungsveranstaltungen auf Kosten der Dienststelle keinen Gewinn erzielen.
- 4.6.2 ¹Die Vorhaltekosten, d. h. die sachlichen und personellen Generalunkosten eines Schulungsträgers, sind daher in keinem Fall als angemessene Kosten anzuerkennen. ²Die Dienststelle kann nicht verpflichtet werden, solche Kosten zu tragen. ³Das für die Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung freizustellende Personalratsmitglied hat auf Verlangen eine Bescheinigung des Schulungsträgers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass solche Vorhaltekosten nicht geltend gemacht werden. ⁴Bei gewerkschaftlichen oder gewerkschaftsnahen Schulungsangeboten dient dies dazu, das arbeitskampfrechtliche Verbot der Gegnerfinanzierung abzusichern.
- 4.6.3 ¹Lediglich in den Fällen, in denen ein als gemeinnützig anerkannter gewerkschaftlicher Veranstalter ausschließlich personalvertretungsrechtliche oder zusätzlich auch betriebsverfassungsrechtliche Schulungen durchführt, kann der Schulungsveranstalter die Kosten kalkulatorisch auf der Grundlage vorangegangener Jahresergebnisse ermitteln und der Preisgestaltung für die kommende Schulungsperiode zugrunde legen. ²Durch Einzelnachweis oder kalkulatorisch dürfen in diesen Fällen Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser, Mobiliar, allgemeine Lehrmittel, Reinigungskosten, Personal- und Personalnebenkosten berücksichtigt werden.
- 4.6.4 Bei den Personal- und Personalnebenkosten können nur die Kosten für Dozentinnen und Dozenten sowie von Verwaltungskräften erstattet werden, die für die Organisation und Durchführung entsprechender Veranstaltungen notwendig sind.
- 4.6.5 ¹Kosten, die lediglich aufgrund des Erwerbs einer Immobilie oder für deren Unterhalt und Verwaltung entstehen bzw. entstanden sind, können nicht erstattet werden. ²Dazu zählen insbesondere Kosten für Abschreibungen, die Kosten für Fremd- und Eigenkapitalverzinsung, Mietkosten und Mietnebenkosten, Grundstückabgaben und Steuern. ³Da diese Kosten schulungsunabhängig sind, dürfen sie auch der Kalkulation nicht zugrunde gelegt werden.
- 4.7 Günstigerprüfung
- 4.7.1 Wird ein höherer Betrag als der oben genannte Grenzbetrag geltend gemacht, ist insbesondere zu prüfen, ob ggf. kostengünstigere gleichwertige Veranstaltungen – an einem näheren Ort oder durch einen anderen Anbieter – bestehen.
- 4.7.2 ¹Mitglieder der Personalvertretungen haben das Recht, Bildungsangebote in von ihnen bevorzugten Bildungseinrichtungen auszuwählen. ²Die Personalvertretung darf sich für die effektivste, also diejenige Schulung entscheiden, die die benötigten Kenntnisse am besten vermittelt. ³Insbesondere müssen sich Mitglieder einer Gewerkschaft nicht allein aus Kostengründen auf Schulungs- und Bildungsangebote konkurrierender Gewerkschaften verweisen lassen.
- 4.7.3 ¹Die Personalvertretung ist mit Rücksicht auf das Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel jedoch nicht berechtigt, gleichwertige behördeninterne Schulungsangebote oder Angebote neutraler Träger zu Gunsten einer wesentlich kostenaufwendigeren gewerkschaftlichen Schulung auszuschlagen. ²Eine solche Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die vermittelten Schulungen nach Inhalt, Format und Dauer vergleichbar sind und – insbesondere durch weisungsfreie (externe) Dozentinnen oder Dozenten – sichergestellt ist, dass in der Schulung nicht einseitig der Rechtsstandpunkt der Dienststelle vermittelt wird.

4.7.4 ¹Das Vorliegen einer unverhältnismäßigen Kostenbelastung der Dienststelle bei kostengünstigeren Vergleichsschulungen ist unter Berücksichtigung der aus Art. 2 Abs. 1 BayPVG folgenden personalvertretungsrechtlichen Unterstützungsfunktion der Gewerkschaften und Berufsverbände zu beurteilen. ²Eine unverhältnismäßige Kostenbelastung der Dienststelle ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine gewerkschaftliche Schulung mehr als 80 Prozent teurer als eine gleichwertige Schulung eines neutralen externen Anbieters ist.

5. Verbuchung im Haushalt, Zuständigkeit

¹Die erstattungsfähigen Auslagen sind im Haushaltsplan jeweils beim Titel 527 21 zu buchen. ²Die verwaltungsmäßige und rechnerische Abwicklung der Kosten, die den Personalratsmitgliedern der dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nachgeordneten Dienststellen aus Anlass der Teilnahme an den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als notwendig anerkannten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des Art. 46 Abs. 5 BayPVG entstehen, obliegt der Regierung von Niederbayern in Landshut; ausgenommen davon sind die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP), das Bayerische Landesamt für Schule, die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit sowie das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB).

6. Dienst- und Arbeitsbefreiung

6.1 ¹Schulungen, die Kenntnisse vermitteln, die für die Aufgabenerfüllung der Personalvertretung in der jeweiligen Dienststelle nützlich sind, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 46 Abs. 5 BayPVG erfüllt sind (so genannte „förderliche“ Personalratsschulungen), gelten für Beamtinnen und Beamte, die Personalratsmitglieder sind, als berufliche Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV). ²Eine Kostenübernahme ist nicht möglich. ³Die Vorschriften über die Anrechnung auf den Erholungsurlaub (§ 10 Abs. 7 UrlMV) finden Anwendung.

6.2 Für sonstige Fortbildungsmaßnahmen, die einen Bezug zur Personalratstätigkeit haben, kommt eine Freistellung entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV gegen Einarbeitung in Betracht.

6.3 Zuständig für die Entscheidung sind die in § 12 Abs. 4 der Lehrerdienstordnung (LDO) genannten Stellen, im Übrigen die unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

6.4 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die Vorschriften der UrlMV entsprechend der Maßgabe in den Durchführungshinweisen zu § 29 TV-L.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2028 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2023 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom 21. August 2001 (KWMBI. I S. 342, ber. I 2002 S. 402), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 31. Januar 2017 (KWMBI. S. 23) geändert worden ist, außer Kraft.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 20)

10. Bayerische Theatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen in Würzburg vom 16.07. – 19.07.2024

Motto: Echt jetzt? – Jetzt echt!

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veranstaltet die Regierung von Unterfranken in enger Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Arbeitskreis Schultheater e. V. (PAKS) vom 16. bis 19. Juli 2024 unter der Schirmherrschaft des Regierungspräsidenten, Herrn Dr. Eugen Ehmann, die 10. Bayerischen Schultheatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen. Das Motto der Theatertage lautet „Echt jetzt? - Jetzt echt!“.

Ziel der Bayerischen Theatertage ist es, an Schultheater praktizierenden oder an diesem interessierten Gruppen und Klassen aus ganz Bayern ein Forum zu geben. Im Laufe der Veranstaltung wird den Teilnehmer*innen ermöglicht, eigene Produktionen vorzustellen, Erfahrungen auszutauschen und an Workshops teilzunehmen. Dies findet auf verschiedenen Bühnen von großen und kleinen Theatern in der Stadt Würzburg statt. Außerdem wird einer Schüler*innengruppe, die kein eigenes Stück mitbringt, ermöglicht, im Laufe der Woche mit Unterstützung von einer erfahrenen Theaterlehrkraft eine Performance zu erarbeiten. Für die Dauer der Theatertage übernachten die anreisenden Gruppen auf eigene Kosten in der Jugendherberge Würzburg, wo sie auch verpflegt werden. Die gemeinsame Unterkunft in einem Haus stellt dabei eine weitere Möglichkeit der Begegnung dar. Außerdem verstehen sich die Bayerischen Schultheatertage als Fortbildungsveranstaltung für Lehrkräfte.

Details und weitere Anregungen zur Bewerbung sowie das Anmeldeformular finden interessierte Spielgruppen auf der Webseite von PAKS e. V. unter <https://www.paks-bayern.de/schultheatertage-2024.html>

Echt jetzt? – Jetzt echt!

Was zunächst wie eine staunende oder auch ungläubige Frage klingt, erweist sich auf den zweiten Blick als erleichternde Zusage und Ermutigung.

Beides kann sich auf die Stellung des Theaterspielens in der Schule beziehen, das auf den ersten Blick oft auf ein Beiwerk zu schulischen Veranstaltungen reduziert wird und häufig erst bei genauerer Betrachtung in seinem Wert für die Entwicklung und die persönliche Bildung jedes einzelnen sowie für den Aufbau der Gemeinschaft erkannt wird.

Beides kann sich auf die Ausrichtung und den Wert der Bayerischen Theatertage beziehen, auf die Freude, dass diese wieder in direkter Begegnung stattfinden können und damit den Wert des Theaters in der Schule bewusst machen.

Beides kann sich auch auf die Erfahrungen beziehen, die allen Teilnehmenden bei diesen Theatertagen ermöglicht werden sollen, sich im gegenseitigen Zeigen der erarbeiteten Produktionen, der gemeinsamen Teilnahme an Workshops und im Umgang miteinander überraschen und zum Staunen bringen zu lassen, sich in Frage zu stellen und sich Neues zuzutrauen.

Was bieten wir?

- Unterstützung im Vorfeld der Theaterarbeit/Videoproduktion (auf Wunsch möglicher Besuch an der Schule durch Coaches)
- Spielleitertreffen zur Planung der Bayerischen Schultheatertage am 11.04.2024 in Würzburg (FIBS-Nr.: A026-40.1/24/347649-1-Gr-Ba)
- Besuch der Aufführungen aller Teilnehmer des Festivals
- auf Wunsch Hilfestellung bei Unterkunftssuche
- gemeinsames Theatererlebnis aller teilnehmenden Grund-, Mittel- und Förderschulen
- moderierte Bühnenrandgespräche
- Workshopangebote für Lehrkräfte und Seminare

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/24

Bewerbt euch für Würzburg und seid eine von vielen Theatergruppen, die ihr Stück vorstellen oder im Laufe der Tage in Workshops Szenen erarbeiten, mit denen ihr die Abschlussfeier gestaltet.

Eure Bühnenproduktion muss nicht unbedingt aufwändig sein, oftmals wirkt die Konzentration auf das Wesentliche besonders stark. Der Zeitrahmen eures Stücks darf zwischen 20 und 50 Minuten liegen.

Noch Fragen? Ansprechpartner/in: Annette Patzek annetepatzekgso@gmail.com sowie Peter Reiß peterreiss@arcor.de.

Echt jetzt? Dann macht mit!

Bewerbungsschluss ist der 29.02.2024

Zweite Staatsprüfung 2025 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Januar 2024, Az. III.3-BS7154.0/2/43

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hält Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2025 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K) in der jeweils geltenden Fassung für diejenigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ab, die im September 2023 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Dabei legen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 7. November 2002 (oder frühere Fassungen) oder eine Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben, die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen ab.

Ferner sind zu den Zweiten Staatsprüfungen die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes diesen Prüfungen zugewiesen sind, sowie die Bewerberinnen und Bewerber, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Die Prüfungen werden nach der Lehramtsprüfungsordnung II an den jeweiligen Schulorten der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (Einzel- und Doppellehrprobe) und an ausgewählten Orten in den jeweiligen Regierungsbezirken (Kolloquium) durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden in Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Garching, Regensburg, Röthenbach a. d. Pegnitz und Würzburg statt.
2. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
 - 2.1 Einzelehrprobe und Doppellehrprobe in der Zeit vom 20. Januar 2025 bis 6. Juni 2025,

Hinweis: Die Reihenfolge Einzelehrprobe – Doppellehrprobe ist bei jeder Prüfungsteilnehmerin bzw. jedem Prüfungsteilnehmer einzuhalten. Daneben ist zu gewährleisten, dass der einzelnen Teilnehmerin bzw. dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Einzel- und der Doppellehrprobe eingeräumt wird.
 - 2.2 das Kolloquium in der Zeit vom 10. März 2025 bis 30. Mai 2025,
 - 2.3 die mündliche Prüfung in der Zeit vom 10. Juni 2025 bis 13. Juni 2025.In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
3. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen zu beachten. Die Themenvergabe erfolgt in der Zeit vom 11. April 2024 bis zum 11. Oktober 2024.
4. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst im September 2023 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 7. Januar 2025 ablegen, können auch die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit den Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zu den unter Nr. 2.1 (Einzelehrprobe) und Nr. 2.3 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter haben der örtlichen Prüfungsleiterin bzw.

dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

5. Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zur Notenverbesserung nach § 11 LPO II:

Zur Zweiten Staatsprüfung 2025 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2024 abgelegt und bestanden haben.

- 5.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen:

5.1.1 falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis 2. Juli 2024,

5.1.2 falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

5.1.3 Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

- 5.2 Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 2 und Nr. 3 (falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.

6. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Vorlage eines entsprechenden – hinreichend aussagekräftigen – amtsärztlichen Gutachtens. Hierzu ist regelmäßig eine Beschreibung der Symptome erforderlich. Das amtsärztliche Gutachten muss außerdem eine Aussage darüber enthalten, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Betracht kommen. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilsausgleiche zu geben. Sie müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen, ohne diesen überzukompensieren (Wettbewerb).

Der Antrag ist unmittelbar nach Beginn des Vorbereitungsdienstes bzw. unmittelbar nach einer ggf. später erfolgenden Feststellung der Schwerbehinderung, Gleichstellung oder Feststellung gemäß § 54 Abs. 3 APO bei der zuständigen Seminarleitung zu stellen, die diesen zusammen mit den vorgeschlagenen Nachteilsausgleichen dem Prüfungsamt vorlegt. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet das Prüfungsamt.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 31)

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2025 der Fachlehrkräfte der ZAPO-F II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Januar 2024, Az. III.3-BS7170.0/9/27

Die Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2025 der Fachlehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrkräfte (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 23. November 2022 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, in den sieben Regierungsbezirken des Freistaates Bayern durchgeführt. Sie ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, und hat Wettbewerbscharakter.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Zur Prüfung wird zugelassen, wer sich im Schuljahr 2024/2025 im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes befindet oder in diesen wegen Nichtbestehens der Prüfung wieder eingestellt wurde (§ 12 Abs. 1 ZAPO-F II).
2. Die Themenvergabe für die Hausarbeit erfolgt in der Zeit vom 11. April 2024 bis 11. Oktober 2024. Die schriftliche Hausarbeit ist bei der Seminarleiterin/dem Seminarleiter einzureichen. Diese/Dieser meldet der Regierung unmittelbar die Abgabe.
3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
 - 3.1 Die Lehrproben finden im Zeitraum vom 20. Januar 2025 bis 6. Juni 2025 statt.

Hinweis: Es ist zu gewährleisten, dass der einzelnen Teilnehmerin/dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Lehrproben eingeräumt wird.
 - 3.2 Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 14. April 2025 statt.
 - 3.3 Die mündlichen Prüfungen finden im Zeitraum vom 10. Juni 2025 bis 13. Juni 2025 statt.
 - 3.4 Für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer 2025, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der 1. August 2025 festgelegt.
 - 3.5 Im Erweiterungsfach finden Lehrprobe und mündliche Prüfung jeweils im entsprechenden unter Nr. 3.1 bis Nr. 3.4 genannten Prüfungszeitraum statt.
4. Wiederholung der Qualifikationsprüfung
 - 4.1 Die Meldung hat spätestens zu erfolgen:
 - 4.1.1 Falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: 2. Juli 2024.
 - 4.1.2 Falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.
 - 4.2 Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Lehramtsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 genannten Terminen abzulegen.

5. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Vorlage eines entsprechenden – hinreichend aussagekräftigen – amtsärztlichen Gutachtens. Hierzu ist regelmäßig eine Beschreibung der Symptome erforderlich. Das amtsärztliche Gutachten muss außerdem eine Aussage darüber enthalten, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Betracht kommen. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilsausgleiche zu geben. Sie müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen, ohne diesen überzukompensieren (Wettbewerb).

Der Antrag ist unmittelbar nach Beginn des Vorbereitungsdienstes bzw. unmittelbar nach einer ggf. später erfolgenden Feststellung der Schwerbehinderung, Gleichstellung oder Feststellung gemäß § 54 Abs. 3 APO bei der zuständigen Seminarleitung zu stellen, die diesen zusammen mit den vorgeschlagenen Nachteilsausgleichen dem Prüfungsamt vorlegt. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet das Prüfungsamt.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 32)

Anmeldung für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule zum Schuljahr 2024/2025

Die Anmeldungen für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule werden von den Sekretariaten der Beruflichen Oberschulen im Regierungsbezirk Unterfranken in der Zeit vom

26. Februar bis 08. März 2024

entgegengenommen. Spätere Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn an der jeweiligen Schule noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Bewerber sind **bei der Schule** anzumelden, **in die sie aufgenommen** werden wollen. Eine Erstattung der Fahrtkosten beim Besuch der Fach- oder Berufsoberschule ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bitte informieren Sie sich gegebenenfalls vor der Anmeldung bei dem für Sie zuständigen Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung.

Aufnahmevoraussetzungen für die Fachoberschule

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 einer Fachoberschule sind ein mittlerer Schulabschluss sowie die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule. Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit.

Die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule ist gegeben

1. bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder
2. bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, wobei eine Note schlechter als 4 sein darf oder
3. wenn im Zeugnis der Vorklasse der Fachoberschule in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde oder Notenausgleich gewährt werden kann.

Für die Aufnahme in die Vorklasse der Fachoberschule gelten grundsätzlich die gleichen Aufnahmebedingungen. Wer allerdings den erforderlichen Notendurchschnitt nicht nachweisen kann, benötigt ein entsprechendes positives pädagogisches Gutachten der abgebenden Schule, das auf die Gründe für das Nichterreichen des Notendurchschnitts eingeht. Die Aufnahme ist in diesem Fall abhängig von den Kapazitäten und der Entscheidung der Schulleitung.

Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsoberschule

Der unmittelbare Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 einer Berufsoberschule setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses, die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung sowie die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule voraus. Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit.

Die berufliche Vorbildung muss der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechen. Hinweise zur Zuordnung der Ausbildungsberufe zu einer Ausbildungsrichtung sind unter dem Link: <http://www.bfn.de/berufliche-oberschule/aufnahme/berufszuordnung> zu erhalten. Die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule unterliegt grundsätzlich den gleichen Kriterien wie bei der Fachoberschule. Allerdings kann auch aufgenommen werden, wer im Jahreszeugnis der Vorklasse oder des Vorkurses in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt hat oder die Note 5 in einem Fach durch mindestens einmal Note 2 oder zweimal Note 3 ausgleichen kann. Kann die Eignung über das Zeugnis des mittleren Schulabschlusses nicht nachgewiesen werden, so besteht die Möglichkeit, sich einer Eignungsprüfung (**Mittwoch, 24. Juli 2024**) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik zu unterziehen.

Der freiwillig zu besuchende einjährige Vorkurs der Berufsoberschule (Unterricht am Samstag oder am Abend) dient zur Auffrischung von Kenntnissen und Fertigkeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. In den Vorkurs kann auch aufgenommen werden, wer sich im letzten Jahr der Berufsausbildung oder der Berufserfahrung befindet.

Die Aufnahme in die Vorklasse der Berufsoberschule setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses voraus, der über die Berufsausbildung, die Berufsschule, eine Berufsfachschule, die Mittelschule oder die Wirtschaftsschule erworben wurde. Wer eine erfolgreiche Berufsausbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss besitzt, wird in die Vorklasse der Berufsoberschule aufgenommen, wenn er in einer Aufnahmeprüfung (**Mittwoch, 24. Juli 2024**) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens die Note 4 erzielt oder die Note 5 in einem Fach durch mindestens einmal Note 2 oder zweimal Note 3 ausgleichen kann.

Bei der Anmeldung sind der Schule vorzulegen: (*weitere Unterlagen nach Vorgabe der jeweiligen Schule möglich!*)

- a) die zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen notwendigen Zeugnisse im Original und Kopie
- b) das aktuelle Zwischenzeugnis (der 10. Jahrgangsstufe) im Original und Kopie (nur für die FOS)
- c) der entsprechende Berufsnachweis/Ausbildungsnachweis im Original und Kopie (nur BOS)
- d) ein amtlicher Lichtbildausweis
- e) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Bild, Datum und Unterschrift
- f) der Nachweis einer Masernschutzimpfung
- g) ein amtliches Führungszeugnis (nur von Bewerbern, die nicht unmittelbar von einer öffentlichen Schule übertreten)

Achtung: Sie können sich nur an **einer** Fachoberschule anmelden!

Können die schulischen und beruflichen Vorbildungsnachweise nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie spätestens bis **Freitag, 26.07.2024** nachgereicht werden. Andernfalls wird von der Schule ein Ablehnungsbescheid erteilt, sofern nicht zwingende Gründe geltend gemacht werden, die eine Fristverlängerung rechtfertigen.

Weitere Informationen zur Anmeldung sind auch unter den Internetadressen der Beruflichen Oberschulen zu finden:

FOSBOS Aschaffenburg	www.fosbos-aschaffenburg.de
FOSBOS Bad Neustadt	www.fosbosnes.de
FOSBOS Kitzingen	www.fosbos-kitzingen.de
FOSBOS Obernburg	www.fos-obernburg.de
FOSBOS Marktheidenfeld	www.fosbos-marktheidenfeld.de
FOSBOS Schweinfurt	www.fosbos-sw.de
FOSBOS Würzburg	www.fosbos-wuerzburg.de

Hinweise auf Bekanntmachungen

2239-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Dezember 2023, Az. VII.5-BS1712.0/34

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 9)

2230.1.1.1.1.1-K, 2030.1-K, 2230.1.1.1.2.0-K, 2230.1.1.1.2.4-K, 2235.1.1.1-K

Aufhebung von Bekanntmachungen

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 10. Januar 2024,
Az. II.3-V0623.3.0/15/33

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 39)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Einladung zur Fortbildungsveranstaltung der Fachgruppe Fremdsprachen im BLLV

Anlässlich unseres Englisch-Fachtags laden wir Sie herzlich zu drei kostenfreien Fortbildungsveranstaltungen ein!

Wann: Samstag, 09.03.2024, 10-13 Uhr

Wo: Geschäftsstelle des NLLV, Weidenkellerstraße 6, 90443 Nürnberg

(Anmeldung im Saal, 4. Stock, Eingang durch den Hof!)

Benutzung des Parkhauses am Schauspielhaus oder am Sterntor, vom Hbf Nürnberg mit U3/U2 bis zur Haltestelle Opernhaus.

10 – 11.30 Uhr

Martin Wettinger, RS-Lehrer: KI und ChatGPT im modernen Fremdsprachenunterricht (für alle Schularten)

Dieser Vortrag möchte aufzeigen, welche Risiken und Gefahren für den Bereich Schule entstehen können, aber noch stärker beleuchten, welche zusätzlichen Chancen sich durch die Einbindung von KI und Chat-GPT in den Fremdsprachenunterricht ergeben. Anhand praktischer Beispiele sollen die Teilnehmenden erkennen, in welchen Bereichen KI eine echte Hilfe und Arbeitserleichterung sein kann, wenn man dabei die Risiken und Schwächen kennt und im Blick behält.

12.00 – 13.00 Uhr

Katharina Kirch, Lin/Heike Branse, Lin: Motivierende digitale Unterrichtselemente in Klasse 8 bis 10 – Beispiele aus der Praxis (für Sek I)

Vorstellung verschiedener digitaler Umsetzungen und Unterrichtsmaterialien (z.B. Erstellung von Audioguides, Lernvideos, digitalen Lernpfaden, etc). Aufzeigen der Vor- und Nachteile der digitalen Anwendungen; Diskussions- und Austauschmöglichkeit.

12.00 – 13.00 Uhr

Frank Wessel, SchAD und Lehrerbildner (für Primarstufe): Storytelling auf dem Prüfstand – Chancen, Grenzen und methodische Maßnahmen.

Storytelling war lange Jahre ein wichtiger und fester Bestandteil des Englischunterrichts in der Grundschule. Aber ist Storytelling noch zeitgemäß? Welchen Stellenwert hat es im Rahmen der fremdsprachlichen Kompetenzentwicklung und des LehrplanPLUS? Welche Bedeutung hat die Arbeit mit

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/24

Geschichten und Bilderbüchern mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen im Bereich der Zuhör-, Lese- und Schreibkompetenz? Wie bringe ich Stories und Storybooks methodisch so zum Einsatz, dass ein echter Lerngewinn entsteht? In welche Methoden, Materialien und Übungsformen muss das Storytelling eingebunden sein, um eine höchst mögliche Effektivität zu erreichen?

Anmeldung mit Name, Veranstaltung und E-Mail-Adresse bitte bis 08.02.24 an Christoph Vatter, christoph.vatter@web.de

Dr. Christoph V a t t e r
Landesfachgruppenleiter

Manuela R o s n e r
Stv. Landesfachgruppenleiterin

**Wir danken den Verlagen Cornelsen, Klett und Westermann herzlich für die Zusammenarbeit!
Die Verlagsausstellung findet vor und nach den Veranstaltungen statt.**

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Fördereinrichtung Carl Sonnenschein in Schweinfurt

Zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 ist an der Fördereinrichtung Carl Sonnenschein, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Schweinfurt, die Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin** neu zu besetzen.

Das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besteht aus der Stammschule mit 5 Klassen. Der Stammschule ist eine heilpädagogische Tagesstätte angegliedert. Die Schule wird zurzeit von insgesamt 45 Kindern besucht.

Als Bewerber/innen kommen Studienräte/Studienrätinnen im Förderschuldienst mit beruflichen Erfahrungen aus dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet

- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfeeinrichtungen, den Verantwortlichen der heilpädagogischen Tagesstätte und den Jugendämtern
- vertiefte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation
- Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung
- vertiefte Kenntnisse im Einsatz neuer Medien und der Mediendidaktik
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent
- Fähigkeit, die Schule nach außen zu repräsentieren und zu vertreten

Bei entsprechender Bewährung und Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen und der Stellenbesetzungsrichtlinien des Kultusministeriums ist eine Beförderung zum/zur Sonderschulrektor/in mit Besoldungsgruppe A 14 Z vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum **01.03.2024** an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Herrnstraße 3, 97070 Würzburg zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Leo-Weismantel-Schule Karlstadt/Gemünden, Sonderpädagogisches Förderzentrum mit Abteilung Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Zu Beginn des Schuljahres 2024/25 ist an der Leo-Weismantel-Schule Karlstadt/Gemünden die Stelle **einer Schulleiterin/eines Schulleiters** neu zu besetzen.

Die Lebenshilfe Main-Spessart e.V. ist in Kooperation mit dem Landkreis Main-Spessart Träger der Leo-Weismantel-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum mit den Standorten Karlstadt und Gemünden. Das Förderzentrum umfasst derzeit 17 Klassen mit 180 Schülern, 5 SVE Gruppen mit 48 Kindergartenkindern, Mobile Sonderpädagogische Dienste und Hilfen sowie die Zusammenarbeit mit vier Schulen mit dem Schulprofil Inklusion. Zudem werden zwei Gruppen offene Ganztageschule und eine Stelle Jugendsozialarbeit an Schulen angeboten. Vier der 17 Klassen und eine der SVE-Gruppen bilden die Abteilung Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Die Leo-Weismantel-Schule hat sich am Schulversuch „Führung kooperativ“ beteiligt und führt dieses Leitungsmodell nach erfolgreicher Beendigung des Schulversuches fort. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber trägt die Gesamtverantwortung für die Einrichtung, leitet das Team der erweiterten Schulleitung und ist für die schulischen Abläufe der Mittelschulstufe Förderschwerpunkte Lernen/Sprache/emotionale und soziale Entwicklung und für die Intensivklasse Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zuständig.

Unter <https://www.lwfz.de/index.php/foerderzentrum/schulleitung> können Sie sich über unsere Leitungskonzeption informieren.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor nach A15 Z verfügen. Für die Übertragung einer Funktion als Sonderschulrektor/in sind neben einer entsprechenden Verwendungseignung die vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Dienstlichen Beurteilung gemäß den gültigen Beförderungsrichtlinien erforderlich. Die Beförderung kann aus haushaltsrechtlichen und planstellenrechtlichen Gründen voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Anstellung kann nur gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz durch Zuordnung zum privaten Träger erfolgen. Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wünschen wir uns:

- Freude am Führen im Team der erweiterten Schulleitung sowie Interesse an der konzeptionellen Weiterentwicklung der erweiterten Schulleitung.
- Eine heilpädagogische Haltung mit der Bereitschaft und Kompetenz Kinder und Familien in schwierigen Schul- und Lebenssituationen zu begleiten und zu unterstützen. Dabei können Sie Spannungen aushalten und konstruktiv nutzen
- Vertiefte Erfahrungen in verschiedenen Aufgabenfeldern eines Sonderpädagogischen Förderzentrums mit einer Abteilung Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Initiierung und Begleitung von Schulentwicklungsprozessen
- Engagierte Mitarbeit bei der Planung eines neuen Schulgebäudes und Entwicklung einer heilpädagogischen Raumkonzeption am Schulstandort Karlstadt
- Freude am eigenständigen Leiten des Mittelschulstufenteams und verantwortliche Mitgestaltung des Schullebens
- Enge Kooperation mit der heilpädagogischen Tagesstätte der Lebenshilfe Main-Spessart
- Kompetenz und Erfahrung in der Beratung von Eltern und Kollegen

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/24

- Kompetente Nutzung digitaler Unterrichts- und Kommunikationsmöglichkeiten und deren Weiterentwicklung
- Engagement und Bereitschaft inklusive Strukturen gemeinsam mit externen Partnern weiterzuentwickeln
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Schulträgern und engagierte Einbindung in deren Strukturen

Wir bieten Ihnen

- Ein gut aufeinander abgestimmtes Schulleitungsteam
- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- Handlungs- und Gestaltungsspielräume
- ein angenehmes und anregendes Arbeitsklima
- persönliche und fachliche Entwicklungsmöglichkeiten

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail **bis 23.02.2023** (nur im PDF-Format) an Frau Gabriele Hofstetter: verwaltung@lebenshilfe-msp.de oder per Post an

Lebenshilfe Main-Spessart e. V.
Frau Gabriele Hofstetter
Bachstrasse 34
97816 Lohr am Main

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Unterlagen nicht zurückgesandt werden; wir vernichten diese nach einer Aufbewahrungsfrist von 3 Monaten vollständig.

Angebote für Schulklassen in der Museums-Saison 2024 – Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Saison 2024: 23. März bis 3. November

Buchbare Aktionsprogramme

(Dauer je nach Programm 1,5 - 2,5 Stunden)

- **Als Uroma Kind war - Kindheit um 1920**
- **Aufgepasst! Schulunterricht vor 1900**
- **Es grünt so grün - Pflanzen im Dorf und drum herum. Optional mit Kreativprogramm.**
- **„Erdäpfel in der Früh ...“ - Kochen und Essen um 1900**
- **Korn, Müller und Mühle**
- **Sauber? Wäsche waschen um 1900**
- **Von Schweinekoben, Daunenkissen und lebendigen Rasenmähern**

Diese und weitere Angebote wie z. B. Museumsrallyes finden Sie unter

<https://freilandmuseum-fladungen.de/de/gruppenangebote>

Eintritt für Schülerinnen und Schüler im Klassenverband: 2,- € p. P. (ggf. zzgl. Kosten für Aktionsprogramme). Pro Klasse erhalten je 2 Begleitpersonen freien Eintritt. Informationen und Buchung unter 09778 / 91 23 20 oder info@freilandmuseum-fladungen.de.

Sonderausstellung 2024

Sauberkeit zu jeder Zeit! Hygiene auf dem Land

„Hygienisch rein“ - ein Schlagwort, das uns heute alltäglich begegnet. Doch was bedeutet eigentlich „sauber“ und wann kam die „moderne“ Hygiene ins Spiel? Diese Fragen stellt die Sonderausstellung der Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Freilichtmuseen und begibt sich dabei auf Spurensuche quer durch Bayern.

Wie veränderten sich die Wasserversorgung, die Körper- und Wäschepflege, die Lebensmittellagerung und -verarbeitung, die Abfallentsorgung sowie die medizinische Versorgung von Mensch und Tier? Zahlreiche Exponate - darunter ein vollständig eingerichteter Frisörsalon und ein Hebammen-Koffer - bieten überraschende Einblicke in die vielschichtige Entwicklung der Gesundheitspflege auf dem Land der letzten 200 Jahre.

17. SchulKinoWoche Bayern im März 2024!

Mit einem neuen Programm startet die SchulKinoWoche in Bayern in die nächste Runde.

Vom 11. bis 22. März 2024 haben Schulklassen bayernweit wieder Gelegenheit, Film und Unterricht im Kinosaal zu erleben. Mit einem umfangreichen Filmprogramm zu vielen aktuellen Themen, mit Seminaren für Lehrkräfte und spannenden Veranstaltungen im Kino geht die 17. SchulKinoWoche Bayern an den Start.

Anmeldungen sind noch bis **26. Februar 2024** unter www.schulkinowoche.bayern.de möglich!

BSV-Schulleitungskongress 2024 Sonntag, 05. Mai bis Dienstag, 07. Mai 2024 in Kloster Banz Zeitenwende gesellschaftlich – politisch – schulisch

Der Bayerische Schulleitungsverband BSV veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Hanns-Seidl-Stiftung vom 05. Bis 07. Mai 2024 einen Schulleitungskongress in Kloster Banz.

Programm:

Sonntag, 05.05.2024

ab 15 Uhr	Anreise
15:30 Uhr	Empfang
16:00 Uhr	Begrüßung Thomas M. Klotz , Referent für Bildung, Hochschulen, Kultur d. Hanns-Seidel-Stiftung Andreas Fischer , Vorsitzender des BSV
16:30 Uhr	Pisa 2023 - Wie geht es weiter in der bayerischen Bildungspolitik? Dr. Ute Eiling-Hütig , Vorsitzende des Bildungsausschusses im Bayerischen Landtag Tanja Schorer-Dremel , MdL, stv. Generalsekretärin der CSU
19:30 Uhr	Get together

Montag, 06.05.2024

09:30 Uhr	Einführung in die Themen und Vorstellung der Referent*innen¹
10:00 Uhr	„Zeitenwende“ , Vortrag Nico Lange , Senior Fellow der Münchner Sicherheitskonferenz
12.00 Uhr	Mittagessen
14:00 Uhr	Parallel stattfindende Workshops I: 1. „Zeitenwende“ Nico Lange , Senior Fellow der Münchner Sicherheitskonferenz 2. „Demokratie an Schulen“ Jochen Zellner , stv. Vors. der europäischen Akademie in München 3. „Künstliche Intelligenz in der Schule“ Prof. Dr. Sandra Niedermeier , Hochschule Kempten 4. „Dann coach‘ ich mich doch selbst! – Innere Ordnung schaffen mit der 'Mentalen Kommode'.“ Susanne Stolzenberg-Hecht , Schulpsychologin, Supervisorin, Coach 5. „Umbruchzeiten in der Schulleitung gestalten: Rechtssicher, präventiv und gestärkt handeln.“ Heiko Häußel , Kommunale Unfallversicherung Bayern
15:30 Uhr	Kaffeepause
16:00 Uhr	Parallel stattfindende Workshops II: (siehe Workshops I)
18:00 Uhr	Abendessen
19:30 Uhr	Erfahrungsaustausch

¹ Vorbehaltlich notwendiger Änderungen im Programm!

Dienstag, 07.05.2024

09:00 Uhr	„Schule im Aufbruch“ Margret Rasfeld , ehem. Schulleiterin; Mitbegründerin und Geschäftsführerin der Initiative „Schule im Aufbruch“
10:30 Uhr	Kaffeepause
10:50 Uhr	„Schule im Aufbruch“ , Margret Rasfeld
12:00 Uhr	Tagungsresümee und Verabschiedung der Teilnehmenden
12:30 Uhr	Mittagessen

Kloster Banz bietet eine einzigartige Aussicht auf das Maintal. Seine Innenhöfe und Sonnenterrassen laden zu Austausch, Erholung und Kontemplation ein. Außerhalb der Veranstaltungszeiten stehen Ihnen vor Ort und in der Umgebung sportliche und kulturelle Angebote zur Verfügung.

<https://www.hss.de/bildungszentren/kloster-banz/>

Anmeldung:

Mit diesem Programm wird der Kongress erneut in bewährter **Kooperation zwischen der Hanns-Seidel-Stiftung und dem BSV** realisiert. Herzlich eingeladen sind Schulleitungen und Ihre Stellvertretungen, Mitarbeitende in der erweiterten Schulleitung sowie Interessierte in pädagogischen Führungspositionen im schulischen Kontext.

Melden Sie sich für den BSV-Kongress 2024 an!

Die Anzahl der Plätze ist begrenzt.

Bei Bedarf werden Sie auf einer Warteliste geführt.

- Die verbindliche Anmeldung erfolgt an die Geschäftsführerin des BSV, Frau Stefanie Horinek.
E-Mail-Adresse: s.horinek@bsv-bayern.info
- **Sonderpreis für BSV-Mitglieder: 220,00 €** (incl. 2 Übernachtungen und Verpflegung)
- **Teilnehmergebühr f. Nichtmitglieder: 260,00 €** (incl. 2 Übernachtungen und Verpflegung)
- Die Kongressgebühr überweisen Sie bitte auf das Konto des BSV:
Raiffeisenbank Falkenstein-Wörth, Konto: 1850610, BLZ: 750 690 38
oder IBAN: DE 40750690380001850610 BIC: GENODEF1FKS
- Nach Eingang der Kongressgebühr erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Sollte Ihre Anmeldung nicht berücksichtigt werden können, bekommen Sie Ihr Geld umgehend zurück.
- Beachten Sie auch die Website: <https://bsv-bayern.info/>

Kongressleitung:

Beate Altmann, Rektorin der Grundschule Neu-Ulm Stadtmitte
Stephanie Brünig, Rektorin der Grundschulen Nersingen
Prof. Dr. Peter O. Chott, Rektor i.R., apl. Prof. an der Universität Augsburg
Margit Vogt, Rektorin der Johann-Strauß-Grundschule Augsburg-Haunstetten
Thomas M. Klotz, Referent für Bildung, Hochschulen, Kultur der Hanns-Seidel-Stiftung

Tagungsort:

Bildungszentrum Kloster Banz
96231 Bad Staffelstein Telefon: 09573 337-0 Fax: 09573 337-733
E-Mail: banz@hss.de
Website: www.klosterbanz.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„SchulVerwaltung“ (Nr. 1/2024)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Dialogreihe zur Schulaufsicht (Kipp/Fischer) – Dialogreihe zur Schulaufsicht (Kipp/Pielmeier) – »Es funktioniert?!« – Eine (MINT)-Bildungsgeschichte (Nolting) – Schule in Zeiten von Katastrophen, Krisen und Krieg (Posingies) – Gesundheitsförderung – (auch) eine Frage der Führung? (Klement) – Motivation im Unterricht (Wittmann) – Beurteilung der Umsetzung der Inklusion Bayern (Scheunpflug/Osterrieder/Wenz) – Berechnung der Arbeitszeit der Lehrkräfte (Dirnaichner) – Schulpflicht und Kindeswohlgefährdung (Dirnaichner) – Informationen und Bücher

Friedrich Verlag GmbH, Hannover

„Grundschulmagazin“ (Nr. 1/2024)

Inspirierende Impulse für den Unterricht

Unterrichtsgespräche achtsam und sprach(en)sensibel führen (Rotter/Naphegyi) – „Du hast mich überzeugt!“ (Koeppen) – Jeder Gedanke ist wertvoll (Kirchmann) – So denke ich! Wie denkst du? (Reisacher/Jiresch-Stechele) – Schaurig schöne Gruselgeschichten (Kippes) – Ein kleines Stückchen Ich (Hart/Nosch) – Lass mich nicht alleine ... (Stefan) – Entspannung und Gesundheit fördern (Rapp) – Basiswissen Inklusion – Teil 1 (Brandmeier/Kastner) – Begründe! Vermute! Vergleiche! (Zanker) – Neuzugang ohne Deutschkenntnisse (Gutmann) – Informationen und Bücher

Schulrecht

Dienstrecht Bayern II Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 195, Dezember 2023, Art.-Nr. 67077195, 242,55 €

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge eingefügt:

- Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVöD-B)
- Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Entsorgung (TVöD-E)

Des Weiteren wird die folgende Vorschrift aktualisiert:

- Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: Dezember 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 263, Art.-Nr. 66243263, 75,67 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine **Kommentierung der Bayerischen Schulordnung in Buchform** und die Kommentierung zu **Art. 85 Verarbeitung personenbezogener Daten** im Loseblattwerk.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. Dezember 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 162, Art.-Nr. 66247162, 254,17 €

Herausgegeben von

Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und

Klaus Gößl, Ministerialrat,

beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Folgende Inhalte wurden aktualisiert oder neu eingefügt:

15.11 – Schuljahresbeginn 2023/2024

15.13 – Schuljahresbeginn 2023/2024 Digitales

15.16 – Berufsvorbereitung an allgemeinen Berufsschulen im Schuljahr 2023/2024 und Rahmenbedingungen der kooperativen Klassen der Berufsvorbereitung

15.17 – Kooperatives Berufsvorbereitungsjahr „Sprungbrett“ an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Schuljahr 2023/2024

16.82 – Durchführungshinweise zu den Zweitqualifizierungsmaßnahmen für das Lehramt Sonderpädagogik im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Schuljahr 2023/2024

16.84 – Umzugskostenvergütung für außerbayerische Lehrkräfte

16.96 – Fachkraft Sonderpädagogik - Hinweise

18.09 – gBb – gemeinsam.Brücken.bauen

Teil 6 – Rechtsprechung

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 74, Dezember 2023, Art.-Nr. 66284074, 72,67 €

Herausgegeben von **Eva-Maria Wüstendörfer**, Ministerialrätin,

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von **Markus Allmannshofer**, Verwaltungsbetriebswirt,

Landratsamt Dingolfing-Landau

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine **Kommentierung der Bayerischen Schulordnung** in Buchform. Außerdem sind drei KMS zum Thema **Offene Ganztagschule und Mittagsbetreuung** abgedruckt.

SchulRecht PLUS Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 01. Dezember 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 228, Art.-Nr. 66249228, 191,17 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die aktuelle Fassung des **Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)** sowie die **KMBek. zur Einrichtung der erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2024/25**. Um die Nutzbarkeit der Sammlung insgesamt zu verbessern, werden ab dieser Lieferung auch wichtige **KMK-Beschlüsse zum beruflichen Schulwesen** aufgenommen. In dieser Lieferung sind es die **Rahmenvereinbarungen zur Berufsschule**, zu den **Berufsfachschulen** und über **Fachschulen**.

SchulRecht PLUS Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 15. Dezember 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 229, Art.-Nr. 66249229, 74,92 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die **Kommentierung der Bayerischen Schulordnung (BaySchO)** und die Aktualisierung des **Berufsbildungsgesetzes (BBiG)**.

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 103, 1. Dezember 2023, Art.-Nr. 66288103, 164,92 €

Herausgegeben von
Maximilian Pangerl, Leitender Ministerialrat,
Claus Pommer, Ministerialrat,
Eva Maria Schwab, Leitende Ministerialrätin,
Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin,
alle im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Diese Lieferung enthält die Änderungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes im Zusammenhang mit der Einführung der Besoldungsgruppe A 13 als künftiges Einstiegsamt für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen. Zudem wird in diesem Werk ein neuer vierter Teil eingeführt, in dem wichtige und wegweisende Urteile besprochen werden. Dieser Teil wird kontinuierlich mit den kommenden Lieferungen ergänzt.

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 104, 15. Dezember 2023, Art.-Nr. 66288104, 76,42 €

Herausgegeben von

Maximilian Pangerl, Leitender Ministerialrat,

Claus Pommer, Ministerialrat,

Eva Maria Schwab, Leitende Ministerialrätin,

Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin,

alle im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Mit dieser Lieferung wird die Berichterstattung über wichtige aktuelle Entscheidungen der Gerichte weitergeführt. Diesmal aus dem Bereich Dienstverhältnis.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: Januar 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 275, Art.-Nr. 66190275, 105,00 €

Mit dieser Aktualisierung werden das Bayerische Beamtengesetz, die Allgemeine Prüfungsordnung, insbesondere aufgrund der Einführung digitaler Prüfungsformate und der elektronischen Fernprüfung, das Bayerische Besoldungsgesetz und das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz, insbesondere aufgrund der Anhebung des Eingangsamts für Grund- und Mittelschullehrer nach Besoldungsgruppe A 13, sowie die Bayerische Heilverfahrensverordnung zum Teil umfangreich aktualisiert. Frau Verleger hat die Kommentierungen zu Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit) und Art. 97 BayBG (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen) überarbeitet. Dr. Kathke hat sich der Aktualisierung des Art. 97 BayBG (Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen) angenommen.

Schulverwaltung

Aktenplan für Registraturen der Schulen

Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und –verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichem Stichwort-ABC

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 48, 1. Dezember 2023, Art.-Nr. 66292048, 148,42 €

Bearbeitet von **Horst Gehringer**, Diplom-Archivar (FH)
Archivdirektor, Leiter des Stadtarchivs Bamberg

Diese Lieferung beinhaltet u.a.:

- 13.00 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**
- 13.02 Grundschulordnung (GrSO)**
- 13.03 Berufsschulordnung (BSO)**
- 13.05 Realschulordnung (RSO)**
- 13.08 Mittelschulordnung (MSO)**
- 13.09 Fachschulordnung (FSO)**
- 13.10 Gymnasialschulordnung (GSO)**
- 13.11 Fachakademieordnung (FakO)**
- 13.15 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)**

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de